

Zusammenhang bekennt sich das JGG explizit zur bloßen Subsidiarität der Strafe und gibt anderen erzieherischen Interventionen, die im Gesetz aufgeführt werden, den Vorrang. Die fatale quantitative Verknüpfung von Tatschuld und Strafe, wie wir sie aus dem Erwachsenenstrafrecht kennen, existiert im Jugendrecht nicht. Dies schafft enorme Freiräume für Jugendgerichte.

Die aufgrund justizministerieller Empfehlungen mittlerweile weit verbreiteten Diversionsstrategien schaffen weitere kreativ gestaltbare Handlungsmöglichkeiten, die den Vorteil haben, außerhalb eines formellen Verfahrens nutzbar zu sein. Freilich sind die in diesem Rahmen erforderlichen Diagnosen und Prognosen allein auf Grund juristischer Fachkenntnisse schon deshalb nicht angemessen zu erstellen, weil diesbezüglich keine handlungsleitenden Normen existieren, sondern Richter und Staatsanwalt frei sind, ohne Formvorgaben ihre pädagogische und psychologische Phantasie sinnvoll einzusetzen.

### **Theoretische und tatsächliche Möglichkeiten, psychologische /pädagogische Kompetenz in das Verfahren einzubringen.**

#### **1. Notwendige Beteiligung von Fachleuten**

Ganz offensichtlich bietet sich das Institut der Jugendgerichtshilfe an, um die Justiz im Verfahren mit sozialwissenschaftlichem Wissen zu unterstützen. Da die Jugendgerichtshilfe auch notwendige Beteiligte im Verfahren ist, erscheint die Konstellation ideal. Leider verblaßt dieses schöne Bild, wenn man etwas näher hinschaut.

Auf der rechtlichen Ebene ist zu bemängeln, dass die JGH keine eigenständige prozessuale Position hat. Es bleibt unklar, ob sie eigene Antragsrechte besitzt. Dies hat zur Folge, dass das Gericht im Umgang mit der JGH ungebunden bleibt. Die Informationen der JGH sind zwar Teil der Verhandlung und

müssen für die Urteilsfindung auch wahrgenommen werden, haben aber weder die formale Position einer Zeugenaussage noch die einer Sachverständigendarlegung. Entsprechend können Anträge und Rügen bezüglich der Sachaufklärung im Hinblick auf die JGH nicht geltend gemacht oder entsprechende Mängel revisionsrelevant gerügt werden.

Es bleibt also lediglich der persönlichen Auffassung des Richters überlassen, ob und wenn ja, zu welchem Teil er die Darlegungen der JGH auch inhaltlich berücksichtigt.

Erschwerend kommt hinzu, dass den Mitarbeitern der SGH nicht das Privileg der Zeugnisverweigerungsberechtigung in Hinblick auf Umstände, die den Tatvorwurf selbst betreffen, gewährt wird. Das wäre aber dringend erforderlich, weil eine intensive Beschäftigung mit dem sozialen Längs- und Querschnitt des beschuldigten Jugendlichen seiner und der Kooperation seines familiären Umfeldes wie auch seiner Freundesgruppe bedarf. Diese Kooperation wird mit größter Sicherheit nicht gegeben sein, wenn man gewärtig sein muß, dass alle Informationen sogleich der Staatsanwaltschaft übermittelt werden bzw. durch richterliche Aussagen erzwungen werden könnten, um weitere Anklagepunkte zu belegen. Der Jugendgerichtshelfer sollte daher die Möglichkeit haben, sich der Umstrukturierung seiner Funktion in die eines Ermittlungshelfers und Hilfspolizisten zu widersetzen. Trotz fehlender entsprechender rechtlicher Regelung, versuchen allerdings in der Praxis Richter und Staatsanwälte die Jugendgerichtshilfe aus diesem Konflikt heraus zu halten, was freilich letztere nur begrenzt zu beruhigen vermag, da insofern ihre Position gesetzlich nicht abgesichert ist.

In Hinblick auf die faktische Situation der JGH ist zu bemängeln, dass sie chronisch unterbesetzt ist. Die Vorstellung, dass in jedem jugendgerichtlichen Verfahren oder auch nur in jedem bedeutenderen jugendgerichtlichen Verfahren ein